

Polzeiverordnung Rüschtikon

erlassen durch die Gemeindeversammlung am

Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen

I.	Einleitung und allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Verhalten gegenüber Polizeiorganen.....	3
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	3
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	3
Art. 5	Veranstaltungen auf Privatgrund	3
Art. 6	Schutzvorrichtungen.....	3
Art. 7	Rettungseinrichtungen	4
Art. 8	Füttern wild lebender Tiere	4
Art. 9	Schiessen und Schiessgelände.....	4
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	4
Art. 10	Arbeiten an Fahrzeugen	4
Art. 11	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen.....	4
Art. 12	Stationieren von Schiffen	4
Art. 13	Überwachung des öffentlichen Grundes	4
Art. 14	Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering.....	5
Art. 15	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, usw.	5
Art. 16	Campieren und Nächtigen im Freien	5
Art. 17	Feuern in öffentlichen Anlagen.....	5
Art. 18	Schutz des Kulturlandes.....	5
IV.	Lärmschutz.....	5
Art. 19	Nachtruhe	5
Art. 20	Allgemeine Ruhezeiten	5
Art. 21	Landwirtschaft	6
Art. 22	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	6
Art. 23	Motorsport, Motorspielzeuge	6
Art. 24	Feuerwerk und Himmelslaternen	6
V.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	6
Art. 25	Schliessungsstunde	6
Art. 26	Aufschub der Schliessungsstunde.....	6
Art. 27	Freinacht	7
Art. 28	Geschlossene Gesellschaften	7
Art. 29	Hohe Feiertage	7
Art. 30	Sammlungen und Betteln.....	7
VI.	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	7
Art. 31	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	7
Art. 32	Strafbestimmungen	8
VII.	Schlussbestimmungen	8
Art. 33	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 34	Inkrafttreten	8

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gemeindegebiet Rüsclikon.
- ² Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts.
- ³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.
- ² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben stehen unter Aufsicht des Ressortvorstehers Sicherheit. Ausgeführt werden sie von den bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere der Gemeindepolizei.

Art. 3 Verhalten gegenüber Polizeiorganen

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

- ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden¹.
- ² Insbesondere ist verboten,
- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden²
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen³
 - c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen

- ¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig.
- ² Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in Räumen) können von der Abteilung Gesundheit/Sicherheit verboten werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

- ¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr entsteht.
- ² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

¹ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0).

² Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0).

³ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0), im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: vgl. Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01).

Art. 7 Rettungseinrichtungen

- ¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.
- ² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.
- ³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Füttern wildlebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wildlebender Tiere verbieten.

Art. 9 Schiessen und Schiessgelände

- ¹ Das Schiessen mit Waffen ausserhalb der dafür eingerichteten Anlagen und auf Privatgrund ist ohne Bewilligung der Abteilung Gesundheit/Sicherheit verboten.
- ² Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

- ¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person zur Verfügung.
- ² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.
- ³ Für die Bewilligung ist die Abteilung Gesundheit/Sicherheit zuständig.
- ⁴ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Stationieren von Schiffen

- ¹ Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Anlagen ist bewilligungspflichtig⁴.
- ² Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

⁴ Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen (LS 747.4).

Art. 14 Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen. Darunter fallen insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Urinieren und dergleichen an dafür nicht vorgesehenen Orten.

² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, usw.

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen⁵.

² Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien

¹ Auf öffentlichem Grund, in öffentlichen Anlagen und Waldungen ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien verboten.

² Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 17 Feuern in öffentlichen Anlagen

Das Feuern in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit ist verboten⁶.

IV. Lärmschutz

Art. 19 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 23:00 bis 07:00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind werktags und samstags von 19:00 bis 07:00 Uhr und 12:00 bis 13:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Das Entsorgen an öffentlichen Altstoffsammelstellen ist werktags und samstags von 07:00 bis 20:00 Uhr, mit Ausnahme von Sonn- und allgemeinen Feiertagen, erlaubt.

³ Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Für Reklamen im Bereich von Strassen: vgl. Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) und Signalisationsverordnung (SR 741.21).

⁶ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0).

Art. 21 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 22 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

- ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.
- ² Während der Nachtruhe von 23:00 bis 07:00 Uhr ist das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.
- ³ Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Motorsport, Motorspielzeuge

- ¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.
- ² Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung der Abteilung Gesundheit/Sicherheit notwendig.

Art. 24 Feuerwerk und Himmelslaternen

- ¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in den Nächten vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.
- ² Aus Sicherheitsgründen kann die Abteilung Gesundheit/Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.
- ³ Für besondere, öffentliche Veranstaltungen kann die Abteilung Gesundheit/Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.
- ⁴ Es ist verboten, Himmelslaternen steigen zu lassen.

V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 25 Schliessungsstunde

Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und die zugehörige Verordnung⁷.

Art. 26 Aufschub der Schliessungsstunde

- ¹ Die ordentliche Schliessungsstunde (00:00 Uhr) ist allgemein bis 02:00 Uhr hinausgeschoben:
 - a) Gemeindeversammlungen
 - b) 1. Mai
 - c) Hauptübung der Feuerwehr
- ² Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann die Abteilung Gesundheit/Sicherheit die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben.

⁷ Gastgewerbegesetz (LS 935.11) und Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)

Art. 27 Freinacht

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben:

- a) Silvester
- b) Rueschliker Fasnacht
- c) Bundesfeiertag
- d) Chilbifreitag und Chilbisamstag

² Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann die Abteilung Gesundheit/Sicherheit die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

Art. 28 Geschlossene Gesellschaften

¹ Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann einer Patentinhaberin bzw. einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

² Das Gesuch ist mindestens 3 Tage vor dem Anlass einzureichen.

Art. 29 Hohe Feiertage

An den Vorabenden hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes⁸.

Hohe Feiertage sind:

- a) Karfreitag
- b) Ostersonntag
- c) Pfingstsonntag
- d) Eidg. Betttag
- e) Weihnachtstag

Art. 30 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Gesundheit/Sicherheit.

² Betteln ist gemäss § 9 Straf- und Justizvollzugsgesetz verboten⁹.

VI. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

⁸ Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4)

⁹ Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg, LS 331)

Art. 32 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können teilweise im gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren gemäss Bussenliste behandelt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Rüslikon vom 2. Dezember 2004 und allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt nach ihrer Abnahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung am 1. Juni 2019 in Kraft.

Gemeindeversammlung Rüslikon,

Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident

Benno Albisser
Gemeindeschreiber

Stichwortverzeichnis mit Artikelnummern

1. August.....	24, 27
1. Mai.....	26
Abfälle.....	14
Alarmanlagen.....	4
Allgemeine Ruhezeiten.....	20
Altstoffsammelstellen.....	20
Anhänger.....	11
Anstand.....	4
Anzeigen.....	15
Arbeiten an Fahrzeugen.....	10
Ausführungsbestimmungen.....	2
Baustellen.....	6
Baustellenlärm.....	20
Benützung öffentlichen Grundes.....	11
Betteln.....	30
Bodenöffnungen.....	6
Bundesfeiertag.....	24, 27
Busse.....	14, 32
Campieren.....	16
Chilbi.....	27
Dolendeckel.....	6
Entsorgen an Altstoffsammelstellen.....	20
Ersatzvornahme.....	31
Fahnen.....	15
Fahrnisbauten.....	19, 22
Fahrzeuge.....	10, 11
Fasnacht.....	27
Feuern.....	17
Feuerwerk.....	24
Freinacht.....	27
Füttern wildlebender Tiere.....	8
Gartenarbeiten.....	20
Geldsammlungen.....	30
Geltungsbereich.....	1
Geschlossene Gesellschaften.....	28
Gewerbelärm.....	20
Graben.....	6
Hausarbeiten.....	20
Hilfsvorrichtungen.....	6
Himmelslaternen.....	24
Hohe Feiertage.....	29
Industrielärm.....	20
Inschriften.....	15
Jauchegruben.....	6
Kleber.....	15
Kleinabfälle.....	14
Kulturland.....	18
Landwirtschaftliche Arbeiten.....	21
Lärm.....	19, 20, 21, 22, 23
Laubblasen.....	20
Lautsprecher.....	22
Leitungen.....	6
Littering.....	14
Motorspielzeuge.....	23
Motorsport.....	23

Musizieren	22
Nächtigen im Freien	16
Nachtruhe	19, 22
Nationalfeiertag	24, 27
Naturalgabensammlungen	30
Notreparaturen	10
Notrufe	4
Notsignale	4
Öffentliche Ordnung	4
Öffentliche Sicherheit	4
Öffentliches Ärgernis	4
Ordnungsbusse	32
Parkzeitbeschränkung	11
Personenidentifikation	13
Plakate	15
Polizeiliche Anordnungen	3
Polizeistunde	25
Privatgrund	5
Rasenmähen	20
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	10
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	10
Rettungseinrichtungen	7
Rettungsgeräte	7
Ruhezeiten	20, 21
Sammelstellen	20
Sammlungen	30
Schiessen	9
Schiessgelände	9
Schiffe	12
Schliessungsstunde	25
Schutzposten	6
Schutzvorrichtungen	6
Silo	6
Singen	22
Sitte	4
Strafbestimmungen	32
Strafe	31, 32
Tierfütterung	8
Tonwiedergabegeräte	22
Transparente	15
Übernachten im Freien	16
Überwachung öffentlichen Grundes	13
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	10
Urinieren	14
Vegetationszeit	18
Veranstaltungen	5
Verhalten gegenüber Polizeiorganen	3
Verstärkeranlagen	22
Verunreinigung öffentlichen Grundes	14
Verwaltungszwang	31
Videüberwachung	13
Vollzug	2
Wasserfahrzeuge	12
Wohnwagen	16
Zelte	16, 19, 22
Zuständigkeit	2

Vergleich alte / neue Polizeiverordnung (PVO) derjenigen Artikel, die geändert werden sollen

Artikel alte PVO	Text alte PVO	Artikel neue PVO	Text neue PVO
Art. 10 Verrichten der Notdurft	Das Verrichten der Notdurft in bewohnten Gebieten, an anderen als den dafür bestimmten Orten, ist untersagt.	Art. 14 Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering	¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichem Grund zu verunreinigen. Darunter fallen insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Urinieren und dergleichen an dafür nicht vorgesehenen Orten. ² Zuwiderhandelde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.
Art. 13 Feuerwerk	Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk darf weder Menschen, Tiere noch Gebäude gefährden. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand auf ein spätestens 30 Tage im Voraus gestelltes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Der Verkauf von Feuerwerk sowie deren Lagerung bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei, resp. der kantonalen Feuerpolizei. An Kinder unter 15 Jahren darf kein Feuerwerk abgegeben werden.	Art. 24 Feuerwerk und Himmelslaternen	¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in den Nächten vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. ² Aus Sicherheitsgründen kann die Abteilung Gesundheit/Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. ³ Für besondere, öffentliche Veranstaltungen kann die Abteilung Gesundheit/Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen. ⁴ Es ist verboten, Himmelslaternen steigen zu lassen.

<p>Art. 21 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes</p>	<p>Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke wie z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen sowie in Ausnahmefällen Fahrzeuge ohne Kontrollschilder ist bewilligungspflichtig.</p> <p>Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen aller Art kann durch den Gemeinderat als gebührenpflichtig erklärt werden.</p>	<p>Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen</p>	<p>¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person zur Verfügung.</p> <p>² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden.</p> <p>³ Für die Bewilligung ist die Abteilung Gesundheit/Sicherheit zuständig.</p> <p>⁴ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 40 Mittags- und Nachtruhe</p>	<p>Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit ist jeder vermeidbare Lärm verboten.</p> <p>Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 19 Nachtruhe</p>	<p>¹ Die Nachtruhe dauert von 23:00 bis 07:00 Uhr.</p> <p>² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zeiten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.</p> <p>³ Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p>
<p>Art. 41 Gewerbe, Industrie und andere Betriebe</p>	<p>Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzuziehen. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und die Fenster und Türen geschlossen zu halten.</p> <p>Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten einzustellen.</p> <p>Lärmmissionen durch Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung.</p>	<p>Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten</p>	<p>¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sind werktags und samstags von 19:00 bis 07:00 Uhr und 12:00 bis 13:00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.</p> <p>² Das Entsorgen an öffentlichen Altstoffsammelstellen ist werktags und samstags von 07:00 bis 20:00 Uhr, mit Ausnahme von Sonn- und allgemeinen Feiertagen, erlaubt.</p> <p>³ Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p>

<p>Art. 42 Sperrzeiten Gewerbe</p>	<p>Lärmige Arbeiten sind wie folgt generell untersagt: Montag bis Freitag, vor 07 Uhr, 12-13 Uhr, ab 19 Uhr Samstag, vor 08 Uhr, 12-13.30 Uhr, ab 17 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell. Für lärmige Arbeiten, die aus zwingenden Gründen nicht ausserhalb dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten</p>	<p>siehe oben</p>
<p>Art. 43 Sperrzeiten Private</p>	<p>Lärmige Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen mit Motormähern oder Arbeiten mit Kreis- und Kettensägen sind untersagt: Montag bis Freitag, vor 07 Uhr, 12-13 Uhr, ab 20 Uhr Samstag, vor 08 Uhr, 12-13.30 Uhr, ab 17 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell.</p>	<p>Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten</p>	<p>siehe oben</p>
<p>Art. 44 Baugewerbe</p>	<p>Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm und den Richtlinien des BUWAL über den Baulärm gelten folgende Bestimmungen: Der Lärm von Baugeräten und Baumaschinen und anderen stark lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorkehrungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann für den Antrieb von Maschinen lärmschwächere, insbesondere elektrische Motoren vorschreiben. Zum besseren Schutz von Schulen, Alters- und Pflegeheimen, Kirchen usw. kann der Sicherheitsvorstand zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen. Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht unterbrochen werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmewilligungen erteilen.</p>	<p>Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten</p>	<p>siehe oben</p>

Art. 59 Entsorgungssammelstellen	Die Entsorgung von Glas, Aluminium, Stahlblech usw. in den öffentlichen Entsorgungsstellen ist nur werktags von 07.00 – 20.00 Uhr bzw. während den angeschlagenen Öffnungszeiten gestattet.	Art. 20 Allgemeine Ruhezeiten	siehe oben
Art. 45 Lautsprecher, Verstärkeranlagen	Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrrisbauten verboten.	Art. 22 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	<p>¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.</p> <p>² Während der Nachtruhe von 23:00 bis 07:00 Uhr ist das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrrisbauten verboten.</p> <p>³ Die Abteilung Gesundheit/Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p>